



## Merkblatt

### **zur Beantragung der Berufsanerkennung nichtakademischer Heilberufe**

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfungen von nichtakademischen Heilberufen von EU- und Drittstaaten ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie NRW (LPA) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Das LPA überprüft die fachliche Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation anhand von Zeugnissen, Urkunden, Diplomen und Bescheinigung. Das Verfahren beruht auf der in den einzelnen Berufsgesetzen in nationales Recht umgewandelten EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Eine sachgerechte Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsausbildung ist nur bei Vorlage folgender Unterlagen möglich:

1. **vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck**
2. tabellarischer **Lebenslauf** mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung, Fortbildungen und bisherige berufliche Tätigkeiten
3. **Abschlusszeugnis** der allgemeinbildenden Schule
4. **Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise über eine abgeschlossene Ausbildung sowie Nachweise der, die folgendes bescheinigen:**
  - **Beginn und Ende** der Ausbildung
  - **Art und Umfang der erteilten theoretischen Unterrichtsfächer**  
Angabe der **Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer**. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.
  - **Art und Umfang der praktischen Ausbildung (Praktika)**  
Es muss aufgeführt sein, in welchen **medizinischen Fachgebieten** mit welcher **Stundenzahl** die praktische Ausbildung stattfand.
  - **Art und Umfang der Abschlussprüfung**  
Hierbei sind die einzelnen **Prüfungsfächer** zu benennen und es muss aufgeführt sein, in welchen Teilen (**schriftlich, mündlich, praktisch**) die Prüfung in den jeweiligen Fächern stattfand. Wenn möglich, ist die entsprechende Prüfungsordnung vorzulegen.
5. **Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen**
6. **Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes**
7. **Kopie des Personalausweis oder Reisepass** als Nachweis der Staatsangehörigkeit
8. **Standesamtliches Dokument über die Namensführung** z. B. Heiratsurkunde.  
(nur erforderlich bei einer Änderung des Familiennamens nach Beendigung der Berufsausbildung)
9. **ggf. ist bei Ausbildungen aus dem EU-Ausland in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Entbindungspflege (Hebamme) eine Konformitätsbescheinigung erforderlich**, wenn die Berufsbezeichnung nicht mit den Anhang 5.2.1. und 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG übereinstimmt.  
Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 bzw. 40 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind und den im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Nachweisen gleichstehen.
10. **ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsanerkennung** aus anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaaten oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

**Falls weitere Unterlagen erforderlich sein sollten, so wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.**



**Wichtiger Hinweis:**

Alle genannten Unterlagen müssen im Original oder als beglaubigte Kopien eingereicht werden. Bei wichtigen Originalunterlagen, die nur schwer wiederbeschaffbar sind, ist von der Einsendung als Original abzusehen. Die eingereichten Unterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgegeben.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer in Deutschland anzufertigen bzw. zu beglaubigen.

Im Ausland gefertigte Übersetzungen sind entweder von der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Übersetzern zu fertigen. Bei nicht anerkannten Übersetzern muss die diplomatische Vertretung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt haben.

Übersetzungen, die von unbeglaubigten Kopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Sollte eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich sein, ist entweder eine **Anpassungsmaßnahme** oder eine **Eignungsprüfung** erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine **einschlägige Ausbildung in Deutschland** handelt. Eine einschlägige Ausbildung liegt vor, wenn das Ausbildungsziel, -inhalte und -schwerpunkte annähernd die gleichen sind wie bei der deutschen Ausbildung im entsprechenden Beruf. Dies ist z. B. beim in Osteuropa vorkommenden Beruf des „Feldschers“ nicht der Fall. Entsprechende Anträge werden wegen fehlender Einschlägigkeit abgelehnt.

**Ausführlichere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lpa-duesseldorf.nrw.de](http://www.lpa-duesseldorf.nrw.de)**

**Gebühren:**

Mit der Feststellung der Gleichwertigkeit des Aus- und Weiterbildungsstandes fallen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsgebühren an:

- Bei Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, EWR-Staaten und Schweiz **200,- € bis 350,- €**
- Bei Drittstaatlern **350,00 €**

Die Bearbeitungsgebühren fallen auch anteilig bei einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages durch den Antragsteller an, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde. Über die Gebühr hinaus kann Auslagenersatz gefordert werden.

**Kontaktdaten:**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 24 -Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie-  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

Dienstgebäude: Fischerstr. 10, Düsseldorf, Zimmer 11.01.52,  
Fax 0211 / 475-4899 / 5899

Ansprechpartner: Herr Gunia      Telefon: 0211 / 475-4152, E-Mail: [roland.gunia@brd.nrw.de](mailto:roland.gunia@brd.nrw.de)  
Herr Basner      Telefon: 0211 / 475-5152, E-Mail: [michael.basner@brd.nrw.de](mailto:michael.basner@brd.nrw.de)

Sprechzeiten:    Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung

**Anschließendes Verfahren bei den unteren Gesundheitsbehörden:**

Die **Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung** liegt weiterhin in der Zuständigkeit des für den Wohnort zuständigen Gesundheitsamtes beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Im Rahmen eines solchen ebenfalls gebührenpflichtigen Antragsverfahren werden die **Sprachkenntnisse**, die **gesundheitliche Eignung** (Gesundheitszeugnis) und die **persönliche Zuverlässigkeit** (polizeiliches Führungszeugnis in der Belegart O) geprüft. **Ohne den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in der Umgang- und Fachsprache wird keine Erlaubnis erteilt.**